

# Richtlinie zum Förderprogramm Heizungswartung



## 1. Was fördern wir?

- Wir fördern die Heizungs-Wartung für Gasheizungen, die mindestens 10 Jahre alt sind mit einem Betrag von 75 Euro.

## 2. Wie fördern wir?

- Die Förderung kann einmal alle 4 Jahre beantragt werden.
- Den Förderbetrag erhalten Sie per Überweisung auf das bei der STAWAG hinterlegte Konto.
- Die Förderung wird einmal pro Kundennummer gewährt.
- Die Antragstellung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsstellung.

## 3. Wen fördern wir?

Folgende Bedingungen erfüllen Sie, wenn Sie eine Förderung beantragen wollen:

- Sie haben einen aktiven Gas- und Stromliefervertrag mit der STAWAG abgeschlossen.
- Unsere Förderprogramme gelten im gesamten Postleitzahlen-Gebiet 52XXX.

## 4. Beantragen Sie die Fördermittel in 2 Schritten

### Schritt 1

Laden Sie sich unter [stawag.de/foerderung](https://stawag.de/foerderung) das Formular „Förderantrag Heizungswartung“ herunter.

### Schritt 2

Füllen Sie Ihren Antrag bequem am Bildschirm aus und senden Sie ihn umweltschonend per E-Mail an unsere Energieberatung ([energieberatung@stawag.de](mailto:energieberatung@stawag.de)). Fügen Sie Ihrem Antrag eine Fotografie des Typenschilds Ihrer Heizungsanlage hinzu.

Alternativ können Sie Ihre Unterlagen auf dem Postweg einreichen:

Energieberatung der STAWAG

Lombardenstraße 12-22

52070 Aachen

# Richtlinie zum Förderprogramm Heizungswartung



## 5. Sonstige Förderbedingungen

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn Sie Ihre mit der STAWAG abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG kündigen.
- Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.
  - Soweit der hier geförderte Gegenstand zugleich nach anderen Programmen förderfähig sein sollte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kumulierung der unterschiedlichen Förderungen ggf. nach den jeweils einschlägigen Bedingungen anderer Förderprogramme zu einer Anrechnung, Reduzierung der Förderung oder deren teilweise Widerruf führen kann. Dies ist bei der Inanspruchnahme anderer Förderprogramme zu klären. Die Summe aller in Anspruch genommener Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

## 6. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

### Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich gerne an unsere Energieberatung.

Wir beraten Sie telefonisch unter 0241 181-1333

oder per E-Mail unter [energieberatung@stawag.de](mailto:energieberatung@stawag.de)